

STATUTEN FRIENISBERG – ÜSES DORF

Fassung vom 12. Dezember 2022

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

Frienisberg – üses Dorf Genossenschaft

besteht eine Genossenschaft mit Sitz in Frienisberg, Gemeinde Seedorf BE, gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft führt und gestaltet ein lebendiges Dorf, in dem Menschen verschiedener Generationen ein Zuhause finden, die wegen einer körperlichen, geistigen und/oder psychischen Beeinträchtigung Unterstützung, Betreuung und/oder Pflege benötigen.

Die Genossenschaft kann alle Geschäfte tätigen und Verträge schliessen, die geeignet sind, den Zweck zu fördern oder direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, beteiligen oder solche Unternehmen erwerben. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und Liegenschaften kaufen oder verkaufen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Genossenschafterinnen können Gemeinden im Sinne von Art. 2 Gemeindegesetz werden, die ein Schriftliches Aufnahmegesuch stellen. Über die Aufnahme und deren Bedingungen entscheidet der Verwaltungsrat. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 Anspruch gegenüber der Genossenschaft

Menschen mit Wohnsitz in einer Genossenschaftsgemeinde haben gegenüber Menschen, die ihren Wohnsitz nicht in einer Genossenschaftsgemeinde haben, Vorrang beim Bezug von Dienstleistungen, sofern der Genossenschaft dadurch keine Nachteile entstehen.

Art. 5 Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss einer Genossenschafterin.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann jederzeit mit schriftlicher Erklärung auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 7 Ausschluss

Der Verwaltungsrat kann eine Genossenschafterin aus wichtigen Gründen ausschliessen, namentlich wenn sie den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt. Der Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste Delegiertenversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschliessungsentscheids mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten des Verwaltungsrates zu richten. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Ausgeschlossene hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen.

III. Anteilscheine, Rückzahlung und Haftung

Art. 8 Anteilscheine

Jede Genossenschafterin ist zur Übernahme von mindestens fünf Anteilscheinen von CHF 1'000. – verpflichtet. Keine Genossenschafterin darf insgesamt mehr als 60 Anteilsscheine halten. Die Anteilscheine lauten auf den Namen der Genossenschafterin und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft.

Art. 9 Übertragung

Werden Anteilscheine durch Genossenschafterinnen an Dritte abgetreten, so gilt die Erwerberin erst als Genossenschafterin, wenn sie gemäss Art. 3 durch den Verwaltungsrat aufgenommen worden ist. Bis zur Aufnahme der Erwerberin verbleiben alle persönlichen Mitgliedschaftsrechte bei der Abtreterin.

Art. 10 Rückzahlung

Ausgeschiedene Genossenschafterinnen haben weder Anspruch auf Rückzahlung des Anteilscheinkapitals, noch auf den auf sie entfallenden Anteil am Reinvermögen der Genossenschaft.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafterinnen ist ausgeschlossen.

IV. Organe der Genossenschaft

Art. 12 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Delegiertenversammlung;
- der Verwaltungsrat;
- die Revisionsstelle.

Delegiertenversammlung

Art. 13 Delegiertenversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Delegiertenversammlung der Genossenschafter. Die Genossenschafterinnen werden durch Delegierte vertreten. Die Genossenschaft darf die Stimmkarte als Legitimation für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung betrachten, ist aber berechtigt, weitere Nachweise zu verlangen.

Art. 14 Stimmrechte

Auf die ersten 10 Anteilscheine (Stammanteile) einer Genossenschafterin entfallen 2 Stimmrechte und für je weitere 10 oder Bruchteile davon je eines. Stimmenbündelung ist möglich.

Art. 15 Befugnisse

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates;
- Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Festsetzung des Budgets;
- Genehmigung des Lageberichts, soweit ein solcher zu erstellen ist;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Genehmigung von Verpflichtungsgeschäften im Einzelfall, soweit diese den Betrag von CHF 5 Millionen übersteigen;
- Verkauf von Liegenschaften, sofern der Verkaufspreis CHF 1 Million übersteigt oder eine Fläche von mehr als 5'000 m² verkauft wird;
- Festsetzung der Entschädigungen des Verwaltungsrates;
- Entlastung des Verwaltungsrates;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch das Gesetz vorbehalten sind.

Art. 16 Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Sie muss vom Verwaltungsrat einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschafterinnen verlangt wird.

Die Einberufung zur Delegiertenversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder mit elektronischer Post an die Genossenschafterinnen. Die Verhandlungsgegenstände sind unter Angabe der Anträge des Verwaltungsrates bei der Einberufung bekanntzugeben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Delegiertenversammlung.

Art. 17 Leitung

Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, ein anderes aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler und den Protokollführer.

Art. 18 Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Für die Abänderung der Statuten und die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Delegiertenversammlung nicht etwas anderes beschliesst. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Verwaltungsrat

Art. 19 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Personen, welche von der Delegiertenversammlung für ein Jahr gewählt werden und wiederwählbar sind.

Der Präsident des Verwaltungsrates wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört.

Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Delegiertenversammlung.

Art. 20 Sitzungen, Protokoll

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 21 Befugnisse

Dem Verwaltungsrat obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung gegenüber Dritten. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement übertragen oder vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann die übertragbaren Aufgaben ganz oder zum Teil an Verwaltungsratsmitglieder oder Dritte übertragen. Er hat in diesem Fall ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem zumindest die mit den übertragenen Aufgaben betrauten Stellen, die konkreten Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen und die Berichterstattung an den Verwaltungsrat geregelt sind.

Art. 22 Vertretung der Genossenschaft

Der Verwaltungsrat bestimmt die Vertretung der Genossenschaft. Alle Zeichnungsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien.

Revisionsstelle

Art. 23 Revisionsstelle

Sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist, muss die Delegiertenversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle wählen.

Für die Unabhängigkeit und Aufgaben der Revisionsstelle gelten die Artikel 728 ff. OR.

V. Gewinnverwendung

Art. 24 Verwendung des Jahresgewinns

Die Ausschüttung einer Dividende ist ausgeschlossen. Ein Jahresgewinn ist den gesetzlichen, statutarischen oder freien Reserven zuzuweisen.

VI. Liquidation der Genossenschaft

Art. 25 Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 26 Liquidation

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VII. Bekanntmachungen und Mitteilungen

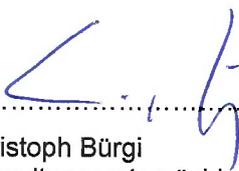
Art. 27 Bekanntmachungen

Einziges Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 28 Mitteilungen

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Genossenschafterinnen erfolgen schriftlich oder mit elektronischer Post.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Delegiertenversammlung vom 12. Dezember 2022 festgesetzt worden.



Christoph Bürgi
Verwaltungsratspräsident



Tanja Orsinger
Assistentin der Geschäftsleitung